

Verhaltenskodex für Athleten des Österreichischen Verbandes für Kraftdreikampf (ÖVK)

Inhaltsverzeichnis

Genderhinweis	1
Präambel	1
Grundsätzliche Verhaltensweise	2
1.1 Einhaltung von Gesetzen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten	2
1.2 Umgang mit anderen Athleten	2
1.3 Umgang mit Funktionären und sonstigen Personen	2
1.4 Anti-Diskriminierung	2
1.5 Datenschutz, Vertraulichkeit, Medienkontakte	3
1.6 Alkoholkonsum	3
Kaderathleten	3
Dopingvergehen	4
Schlussbemerkungen	4

Gender-Hinweis

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Präambel

Dieser Verhaltenskodex stellt eine zusammenfassende und verbindliche Leitlinie für alle Athleten des ÖVK, die für den ÖVK national/ international antreten sowie alle Betreuer der Athleten bei nationalen/ internationalen Wettkämpfen dar. Im Folgenden werden diese generell als "Athleten" und "Betreuer" bezeichnet. Sämtliche bereits geltenden Vorschriften, wie z.B. die technischen Regeln der IPF, die Antidoping- Bestimmungen der NADA bzw. WADA, der IPF Code of Ethics oder sonstige Regelungen bleiben durch diesen Kodex unberührt und sind von den Athleten und Betreuern im Einzelnen zu beachten. Mit dem Beitritt zum ÖVK verpflichten sich alle Athleten und Betreuer der verbindlichen Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Bei Nichteinhaltung der Regeln kann eine einmalige schriftliche Verwarnung des ÖVK Vorstandes/der sportlichen Leitung ausgesprochen werden. Jeder weitere Verstoß gegen die Regeln kann zu einer Startsperr/einem Betreuungsverbot für nationale/internationale Wettkämpfe führen. Ob ein Athlet/Betreuer gesperrt wird, sowie die Dauer einer allfälligen Sperre liegt im Ermessen des Vorstandes des ÖVK und wird durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Höchstdauer für Sperren liegt bei einem Jahr, dies ungeachtet möglicher Konsequenzen für den Verein, dem der Sportler/ Betreuer angehört.

Grundsätzliche Verhaltensweise

Die Athleten/Betreuer sind sich der Verantwortung, die aus einer Teilnahme an einem nationalen und internationalen Wettkampf für den ÖVK entsteht, jederzeit bewusst. Sie bekennen sich zur Verpflichtung, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit (zB bei Wettkämpfen, aber auch in sozialen Medien) zum Nutzen des ÖVK bestmöglich auszuüben.

1.1 Einhaltung von Gesetzen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten

Das Verhalten der Athleten/Betreuer hat strikt nach den rechtlichen und gesellschaftlichen Normen der Republik Österreich und auch des Gastgeberlandes, in dem ein internationaler Wettkampf stattfindet, zu erfolgen. Von den Athleten/Betreuern wird erwartet, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen und alles unterlassen, was dem Ansehen des ÖVK abträglich sein könnte. Bei internationalen Wettkämpfen haben sich die Athleten vorab selbst über die rechtlichen und gesellschaftlichen Normen fremder Länder zu informieren.

1.2 Umgang mit anderen Athleten

Die Athleten/Betreuer sind angehalten, sich stets um einen freundlichen Umgang mit anderen Athleten/Betreuern zu bemühen und behandeln andere Athleten/Betreuer mit Respekt.

1.3 Umgang mit Funktionären und sonstigen Personen

Funktionäre internationaler/nationaler Verbände, Kampfrichter, Anti-Doping-Kontrolleure, Scheibenstecker und weitere an der Ausrichtung eines Wettkampfes beteiligte Personen sind von den Athleten/Betreuern stets mit Respekt zu behandeln. Beleidigungen, Drohungen oder Beschimpfungen jeglicher Art sind untersagt und können zur Verwarnung bzw. Startsperr/Betreuungsverbot des Athleten/Betreuers (auch beim stattfindenden Wettkampf) führen.

Umgekehrt haben die Athleten/Betreuer das Recht auf Loyalität sowie auf volle Unterstützung seitens des ÖVK in sportlichen Belangen sowie auf respektvollen Umgang seitens seiner Funktionäre. Bei eventuellen Konflikten bemühen sich Athleten/Betreuer und Funktionäre des ÖVK um sachliche Lösungen im Rahmen eines korrekten Gesprächsklimas. Rechtliche Schritte sind tunlichst zu unterlassen. Zur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten wird an dieser Stelle auf §16 Schiedsgericht der Statuten des Österreichischen Verbandes für Kraftdreikampf (ÖVK) verwiesen.

1.4 Anti-Diskriminierung

Die Benachteiligung von Menschen im Zusammenhang mit dem Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, körperlichen oder geistigen Behinderungen, Alter, sexueller Orientierung sowie jede weitere Diskriminierung wird vom ÖVK nicht toleriert und ist streng untersagt.

1.5 Datenschutz, Vertraulichkeit, Medienkontakte

Um seinen Aufgaben nachkommen zu können, benötigt der ÖVK persönliche Daten der Athleten/Betreuer. Diese werden entsprechend der Datenschutzrichtlinien verarbeitet und können aus berechtigten Gründen auch an Dritte weitergegeben werden (siehe auch ÖVK-Datenschutzinformation veröffentlicht auf der ÖVK-Homepage). Medienkontakte, öffentliche Auftritte und Äußerungen der Athleten/ Betreuer (egal ob in Zeitungen, sozialen Medien usw.) sind grundsätzlich erlaubt sofern sie dem Ruf der IPF, der EPF, des ÖVK, der Landesverbände, Vereine und/ oder deren Funktionären, der Kampfrichter und anderen Athleten/Betreuern nicht schaden.

1.6 Alkoholkonsum

Die Konsumation alkoholischer Getränke während der Wettkämpfe hat grundsätzlich zu unterbleiben. Davon ausgenommen sind kleinere Mengen im gesellschaftlich üblichen Rahmen, zB beim Essen nach einem Wettkampf, bei festlichen Anlässen, etc. In diesem Punkt wird besonders an die Eigenverantwortung der Athleten/Betreuer appelliert. Für minderjährige Athleten gilt ein generelles Alkoholverbot, sowohl bei nationalen als auch bei internationalen Wettkämpfen.

Kaderathleten

Kaderathleten, die auf Kosten des ÖVK bei einem Wettkampf antreten sollen, krankheitsbedingt aber verhindert sind, sind verpflichtet, längstens innerhalb von 3 Tagen eine ärztliche Bestätigung zu übermitteln (per E-Mail an: office@kraftdreikampf.at). Den Athleten ist bekannt, dass gem. den Bedingungen der bestehenden Versicherung eine (Flug)Kostenrückerstattung nur dann erfolgen kann, wenn

a) explizit ärztlich bestätigt wird, dass FLUGUNTAUGLICHKEIT besteht (Sportuntauglichkeit alleine reicht nicht aus) und

b) der die Sport-/Fluguntauglichkeit bestätigende Arzt kein naher Angehöriger des Athleten ist.

Erfüllen die Athleten ihre vorgenannten Pflichten nicht oder nicht zur Gänze (z.B. kein Nachweis der Fluguntauglichkeit) haben sie die dadurch entstandenen (Mehr)Kosten – darunter fallen zB die Reisekosten (Flug/Unterkunft), Antidopinggebühr, Startgebühr und gegebenenfalls Kampfrichterkosten (anteilig oder komplett), dem ÖVK zur Gänze zu ersetzen.

Dopingvergehen

Athleten, die durch eine anerkannte Anti-Doping-Agentur in Folge einer positiven Dopingkontrolle abgemahnt, bestraft oder gesperrt werden, verlieren ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Urteils formlos und automatisch ihre Kaderzugehörigkeit und die Genehmigung, für den ÖVK international/national zu starten. Allfällige Geldstrafen, Stornogebühren und sonstige Kosten sind vom Athleten zu tragen. Nach Ablauf der Strafe gibt es die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Aufnahme ins Kader/Antrag für internationale Starts auf Eigenkosten zu stellen bzw. ist die Genehmigung als Betreuer mitzureisen neu einzuholen. Über die erneute Aufnahme ins Kader/Erlaubnis für internationale Starts auf Eigenkosten bzw. mitreisender Betreuer zu sein, entscheidet der Vorstand des ÖVK mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Schlussbemerkungen

Alle Athleten/Betreuer sollen nicht nur die ausdrücklich genannten Regelungen dieses Verhaltenskodex, sondern auch den ihm zugrundeliegenden Geist in Bezug auf ethisches, moralisches, sportliches und professionelles Verhalten beachten. Bei allfälligen Zweifels- bzw. Interpretationsfragen können und sollen sich die Athleten/Betreuer in erster Linie an ihren zuständigen Verein bzw. an den ÖVK wenden.

Name:

Ort, Datum:

Unterschrift:
